

Anlage 1- Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen Stadt Rahden

Die nachstehende Tabelle trifft eine Differenzierung in

„hartes Tabukriterium“: faktische und / oder rechtliche Ausschlussgründe

„weiches Tabukriterium“: Kriterien, die Voraussetzungen für die Einstufung als „hartes Tabukriterien“ nicht erfüllen und damit einer Abwägung unterliegen.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Siedlung			
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesund- heit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsbereiche n. § 34 BauGB	–	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden [§ 34 BauGB (1)].</p> <p>Auf Grund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet. Die Suche bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Flächen des baulichen Innenbereiches werden damit ausgeschlossen.</p>	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	–	<p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB].</p> <p>Die Ausweisung von Flächen der Windenergie kommt für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) nicht in Betracht [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].</p> <p>Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in ASB nicht zulässig [vgl. WEE 2011 3.2.4.3].</p>	

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete n. § 35 BauGB	–	Die zum Wohnen genutzten Gebäude/Siedlungsbereiche werden aufgrund der bestehenden Wohnnutzung als Konzentrationszone ausgeschlossen.	
gewerbliche Bauflächen	–	Gewerbliche Bauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	
Infrastruktur			
Bundesstraßen	20 m	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 20 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG] [vgl. WEE 2011 8.2.4].	
Landes- und Kreisstraßen	–	Der Straßenkörper schließt sich aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche aus.	
Bahnstrecken	–	„Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordert. Dabei gilt der Grundsatz, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luftströmung durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen.“ (Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012) Ausgeschlossen wird der Bahnkörper. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der TöB-Beteiligung bzw. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.	
Freileitungen ab 110 kV	100 m	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf d. Blattspitze nicht in den Schutzstreifen d. Freileitung ragen [WEE 2011 8.1.2]. Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser [DIN EN 50341-3-4]. Der Schutzabstand kann u.U. kleiner sein, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt. Alle Freileitungen ab 110 kV werden mit einem 100 m Puffer (= Rotordurchmesser der Referenzanlage) ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Die Schutzabstände werden ggfs. im FNP-Verfahren auf Grundlage der Stellungnahmen der Netzbetreiber angepasst.	

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Natur und Landschaft			
Wald	–	<p>Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung) [§ 9 BWaldG].</p> <p>Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat [§ 39 LFoG].</p> <p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB].</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold schließt die Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Waldbereichen derzeit aus [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].</p> <p>„...Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...“ [LEP Ziel B.III.3.2: 3.21].</p> <p>Nach dem gültigen LEP gelten solche Gebiete als waldarm, die im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einen Waldanteil unter 25 % aufweisen [LEP Ziel B.III 3.3 3.31].</p> <p>In den ländlichen Gemeinden mit einem Waldanteil unter 25 % kommt eine Waldinanspruchnahme für WEA in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gebietes geeignete Flächen identifizieren lassen [Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW].</p> <p>In Rahden liegt der Waldflächenanteil bei 5 %. Die Gemeinde ist damit als waldarm einzustufen.</p> <p>Der neue LEP liegt derzeit im Entwurf vor. Waldarm sind danach Gemeinden mit einem Waldanteil unter 20 %. [Entwurf LEP 2013 Ziel 7.3-1].</p> <p>Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden [Entwurf LEP 2013 Ziel 7.3-3].</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Waldflächen kommt unter Berücksichtigung der aktuellen Ziele der Raumordnung sowie der Fachgesetze für den Planungsraum nicht in Frage. Waldflächen werden daher derzeit ausgeschlossen. Als Datengrundlage dienen die Waldflächen aus dem Digitalen Landschaftsmodell (DLM).</p>	Waldflächenanteil bei 5 %

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Naturschutzgebiete	–	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 23 BNatSchG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall [WEE 2011 8.2.1.2]. Die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten schließt sich daher aus.	
gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	–	Gemäß § 30 BNatSchG handelt es sich hierbei um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten. Von den Verboten kann nur auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden [§ 30 BNatSchG].	
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG	–	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 28 BNatSchG]. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden [§ 47 LG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall [WEE 2011 8.2.1.2].	
Gewässer			
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	–	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt. In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig [WEE 2011 8.2.2].	
stehende und fließende Gewässer	–	Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus. Eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie schließt sich bei „Darstellungen für Oberflächengewässer“ aus [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].	
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m	Bauverbot in einem Abstand von 50 m [§ 57 LG, WEE 2011 8.2.1.6].	nicht vorh.
Gewässerrandstreifen	5 m	Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m [§ 38 Abs. 3 WHG]. Gewässerrandstreifen im Innenbereich 3 m [§ 97 Abs. 6 LWG]. Zur Konzentrationszonensuche ist der Außenbereich mit einem Abstand von 5 m maßgeblich.	

Stufe II a– Ermittlung von weichen Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Siedlung			
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesund- heit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsbereiche n. § 34 BauGB	600 m	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Lärmimmissionen: Die Richtwerte der TA Lärm sind einzuhalten [WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1]. Aus Immissionschutzgründen kommt die Errichtung von WEA in einem Abstand von unter 500 m in der Regel nicht in Betracht. Bei einer im FNP notwendigerweise generalisierenden Betrachtungsweise ist dieser Abstand zu Wohnbauflächen und lärmsensiblen Gemeinbedarfsflächen erforderlich, damit die geltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) (nachts) für reine Wohngebiete, Kurgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser und von 40 dB(A) (nachts) für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit von einer bzw. mehrerer WEA eingehalten werden können. Der Abstand begründet sich aus der modellhaften Berechnung des Schallpegels in Abhängigkeit von der Entfernung. Bei einem Schalldruckpegel von ca. 106 dB(A) der gewählten Referenzanlage wird bei einem Abstand von 500 m bereits ein lärmoptimierter Betrieb erforderlich. Einer weiteren Lärmreduzierung sind mit Bezug auf einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen i.d.R. Grenzen gesetzt.</p> <p>Da jedoch im Stadtgebiet von Rahden eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen beabsichtigt ist und sich dadurch der Schutzabstand erhöht, wird darüber hinaus ein zusätzlicher Abstand von 100 m berücksichtigt. Daher wird im Rahmen der Potenzialflächenanalyse von einem 600 m Abstand zu lärmsensiblen Innenbereichswohnnutzungen ausgegangen. Der Abstand stellt ein weiches Tabukriterium dar.</p> <p>Zum Schutz der Wohnnutzung vor Beeinträchtigungen wird daher ein aus Vorsorgegründen, zur Reduzierung der Beeinträchtigungen und Konflikte durch Lärm und zum Ausschluss einer optischen Bedrängung Abstand von 600 m eingehalten. Die Suchraumkulisse für Konzentrationszonen wird durch diesen Abstand nicht wesentlich eingeschränkt.</p> <p>Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	

Stufe II a– Ermittlung von weichen Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Infrastruktur			
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze (Darstellungen im FNP)	–	<p>Eine Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist nur zulässig, wenn auf den ausgewiesenen Flächen die Windenergie langfristig und nachhaltig betrieben werden kann. Wenn die Fläche gleichzeitig im Regionalplan und im Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche dargestellt ist, widerspricht dieses zunächst einer Windkraftnutzung, weil eine Abgrabung der Fläche neben Windenergieanlagen „den Boden unter dem Fundament“ entzieht. Des Weiteren sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehört gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Darstellung des Flächennutzungsplanes, die der geplanten Nutzung nicht widersprechen darf. Die Darstellung einer Fläche als Abgrabungsfläche widerspricht zunächst der Nutzung der Fläche durch eine Windenergieanlage.</p> <p>Im Einzelfall kann ggfs. eine Folge- oder Zwischennutzung geprüft werden. Da solche Einzelfälle für die FNP-Ebene nicht relevant sind, werden die Flächen daher ausgeschlossen.</p>	
Natur und Landschaft			
FFH- und Vogelschutzgebiete	–	<p>FFH- und Vogelschutzgebiete sind in der Regel durch nationale Schutzgebietskategorien gemäß § 20 BNatSchG geschützt (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc.). Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebietes [§ 32 Abs. 3 BNatSchG].</p> <p>Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig [§ 34 Abs. 2 BNatSchG].</p> <p>Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2].</p>	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	–	<p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB].</p> <p>Die Ausweisung von Flächen der Windenergie kommt nicht in Betracht für Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].</p> <p>Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in BSN-Flächen nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur unter Voraussetzungen des LEP Ziel B III 2.22 denkbar [WEE 2011 3.2.4.2].</p>	
Gewässer			
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	–	<p>In der Schutzzone II kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG, WEE 2011 8.2.2].</p> <p>Auf eine Einzelfallbetrachtung für die Schutzzone II wird aus Vorsorgegründen verzichtet, da die Errichtung von WEA innerhalb dieser Zone i.d.R. nicht mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist.</p>	

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Siedlung			
Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete n. § 35 BauGB	400 m	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].</p> <p>Lärmimmissionen: Die Richtwerte der TA Lärm sind einzuhalten [WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1]. Aus immissionsschutzgründen kommt die Errichtung von WEA in einem Abstand von 300 m grundsätzlich nicht in Betracht. Bei einer im FNP notwendigerweise generalisierenden Betrachtungsweise ist dieser Abstand zu Wohnbauflächen und lärmsensiblen Gemeinbedarfsflächen erforderlich, damit die geltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) für reine Wohngebiete, Kurgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser und von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit von einer bzw. mehrerer WEA eingehalten werden können.</p> <p>Der Abstand begründet sich aus der modellhaften Abstandsberechnung. Bei einem Schalldruckpegel von ca. 106 dB(A) der gewählten Referenzanlage wird bei einem Abstand von 300 m bereits ein lärmoptimierter Betrieb erforderlich. Einer weiteren Lärmreduzierung sind mit Bezug auf einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen i.d.R. Grenzen gesetzt.</p> <p>Auf Grund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Umfeld von 300 m praktisch nicht in Betracht. Potentiell mögliche Ausnahmen im Einzelfall werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet.</p> <p>Aus Vorsorgegründen werden der Mindestabstand von 300 m auf 400 m zur Wohnnutzung im Außenbereich und Satzungsgebiete n. § 35 BauGB vergrößert. Ausgehend von der Referenzlage mit 150 m Gesamthöhe beträgt der Abstand damit zwischen dem 2,5 und 3-fachen der Anlagenhöhe.</p> <p>Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen.</p>	Prüfung Abstände im Rahmen der Abwägung / Szenarien / planerische Empfehlung auf 400 m

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Infrastruktur			
Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	–	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Es ist möglich, BSAB im Rahmen einer Nachnutzung von Aufschüttungen u. Ablagerungen für die Windenergie zu nutzen, sofern dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen [WEE 2011 3.2.4.2].	nicht vorhanden
Natur und Landschaft			
Puffer um Vogelschutzgebiete mit windkraftrelevanten Arten	1.200 m	Rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu VS-Gebieten gibt es nicht. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge erscheint die Einhaltung einer Pufferzone insbesondere dann angemessen, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient. Einschließlich Funktionsräume, um Verriegelung des Gebietes und Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden. I.d.R. 300 m Abstand. Prüfung des Abstandes im Einzelfall. Auf Abstände kann verzichtet werden, wenn der Schutzzweck dies zulässt (z.B. Gewässersysteme mit Schutzziel „Erhalt von bestimmten Fischarten“) [WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2]. Die Standarddatenbögen wurden im Hinblick auf das Schutzziel ausgewertet. Sofern die Schutzgebiete zum Schutz windkraftempfindlicher Tierarten ausgewiesen wurden, wird vorsorgend ein Puffer von 1.200 m berücksichtigt. Das Umfeld des Vogelschutzgebietes (Oppenweher Moor Nr. 3417-471) wird auf Grund der Bedeutung als Brut- und Rastgebiet zahlreicher windkraftempfindlicher Vogelarten entsprechend den Abstandempfehlungen des Nds. Landkreistages (NLT) mit einem Puffer von 1.200 m ausgeschlossen.	VSG Oppenweher Moor Nr. 3417-471
Puffer um FFH -Gebiete mit windkraftrelevanten Arten	300 m	Rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu FFH- und VS-Gebieten gibt es nicht. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge erscheint die Einhaltung einer Pufferzone insbesondere dann angemessen, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient. Einschließlich Funktionsräume, um Verriegelung des Gebietes und Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden. I.d.R. 300 m Abstand. Prüfung des Abstandes im Einzelfall. Auf Abstände kann verzichtet werden, wenn der Schutzzweck dies zulässt (z.B. Gewässersysteme mit Schutzziel „Erhalt von bestimmten Fischarten“) [WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2]. Die Standarddatenbögen wurden im Hinblick auf das Schutzziel ausgewertet. Sofern die Schutzgebiete zum Schutz windkraftempfindlicher Tierarten ausgewiesen wurden, wird vorsorgend ein Puffer von 1.200 m berücksichtigt.	FFH-Gebiet Osterwald Nr. 3518-302

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Puffer um NSG Gebiete mit windkraftrelevanten Arten	300 m	<p>Rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu NSG gibt es nicht. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Pufferzonen zu errichten, dies jedoch nur unter dem Aspekt, dass die Pufferzone zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Eine solche Zone muss darüber hinaus, wie sich aus § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG ergibt, als Umgebungsschutz auch mit in die Festsetzung einbezogen werden.</p> <p>Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge erscheint die Einhaltung einer Pufferzone von 300 m zu NSG insbesondere dann angemessen, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient [WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2].</p> <p>Die Schutzgebietsverordnungen wurden im Hinblick auf das Schutzziel ausgewertet. Sofern die Schutzgebiete zum Schutz windkraftempfindlicher Tierarten ausgewiesen wurden, wird vorsorgend ein Puffer von 300 m berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Grünlandflächen besitzt das NSG Weher Fledder eine besondere Funktion als Lebensraum und Trittsteinbiotop für Wiesenvögel und stellt damit einen wichtigen Bestandteil des regionalen Biotopverbundes dar.</p> <p>Der bedeutsame Hochmoorkomplex des NSG Weißes Moor stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop im Verbund der Moore des Naturraums (u.a. für die WEA-empfindlichen Arten: u.a. Bekassine, Rohrdommel, Wachtel) dar.</p>	NSG Weher Fledder (MI-010), NSG Weißes Moor (MI-021)
Artenschutz	–	<p>Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.</p> <p>Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint.</p> <p>Absehbare artenschutzrechtliche Konflikte werden daher auf Grundlage der durchgeführten faunistischen Erfassungen aufgezeigt. Auf die ausführlichen Berichte zur Avifauna und zu den Fledermäusen wird ausdrücklich verwiesen (BioConsult 2013).</p> <p>Konflikte mit windkraftempfindlichen Vogelarten können i.d.R. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Ggfs. werden umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden.</p>	Ausschluss SR 13 wg. Baumfalken Brutrevier

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
		Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
Sonstige Belange			
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	---	Potenzialflächen, die die Mindestflächengröße nicht erreichen, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichenen Grundfläche. Als Referenzanlage wird eine der derzeit am häufigsten errichteten WEA der Leistungsklasse von 2-3 MW ausgewählt. Die Rotorblattlänge dieser Anlage beträgt ca. 50 m. Die durch die Rotorblätter dieser WEA überstrichene Fläche liegt demnach bei ca. 0,8 ha. Zusätzlich wird die Geometrie der Potenzialflächen auf ihre Eignung zur Aufnahme der durch die Rotorblätter überstrichenen Kreisfläche überprüft. Alle Potenzialflächen, die dieser Anforderung nicht genügen, werden bereits im Vorfeld ausgeschlossen.	
Konzentrationswirkung	---	Potenzialflächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang zu weiteren Potenzialflächen stehen, und die nicht die Errichtung von mindestens 3 WEA zulassen, werden als Potenzialflächen ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet. Ein räumlicher Zusammenhang schließt sich aus, wenn die Potenzialflächen mehr als 600 m (akustischer Einwirkungsbereich) voneinander entfernt liegen und wenn die Potenzialflächen durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt werden.	

Stufe III – Einzelfallprüfung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiete	–	<p>Das regelmäßige Bauverbot in LSGs (verankert in den Verordnungen bzw. Landschaftsplänen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSGs kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSGs mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSGs insgesamt gegeben ist (...) [WEE 2011 5.2.3.2, 8.1.4].</p> <p>Im Rahmen der Potenzialstudie wurde mit den zuständigen Landschaftsbehörden erörtert, ob eine Befreiung / oder eine Unbedenklichkeitserklärung in Aussicht gestellt werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist bzw. sich im Verfahren herausstellt, dass die LSGs als Tabu einzustufen sind, scheiden diese Flächen aus.</p>	
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG	–	<p>Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nur als Ausnahmeentscheidung zulässig [§ 78 WHG (2) ff, WEE 2011 8.2.2].</p> <p>Die zuständige UWB sieht die ÜSG grundsätzlich als hartes Tabukriterium an. Eine Ausnahme kann im Einzelfall erteilt werden, sofern außerhalb von ÜSG keine geeigneten Flächen vorhanden sind.</p> <p>Im Rahmen der Potenzialstudie wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert, ob eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann.</p>	
Unberücksichtigte Kriterien <i>Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Kriterien werden (soweit absehbar) im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgezeigt. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.</i>			
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	–	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 (1) LPIG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt [WEE 2011 3.2.4.2].	
Bundesautobahnen (hartes Tabu)	40 m	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG]: „Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden: Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen	nicht relevant

Stufe III – Einzelfallprüfung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
		Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“ [vgl. WEE 2011 8.2.4].	
Bundesautobahnen	40 – 100 m	Zustimmungspflicht bei Abständen zw. 40 und 100 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). „Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“ [§ 9 FStrG]. Weiches Tabu, jedoch keine BAB vorh.	nicht relevant
Bundesstraßen	20 – 40 m	Zustimmungspflicht bei Abständen zw. 20 und 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich [§ 9 FStrG].	nicht relevant
Landes- und Kreisstraßen	40 m	Zustimmungspflicht bei Abständen bis zu 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 25 StrWG NRW]. „Im Übrigen ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.“ [§ 25 StrWG NRW].	Beteiligung von Straßen NRW im FNP Verfahren
Sendeanlagen	---	Abstand. Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) [WEE 2011 8.1.3].	Beteiligung Netzbetreiber im FNP Verfahren
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen	---	Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst [WEE 2011 5.2.2.3]. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.	Beteiligung Netzbetreiber im FNP Verfahren

Stufe III – Einzelfallprüfung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Militärische Anlagen	–	Militärische Anlagen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung West im FNP-Verfahren.	Beteiligung Wehrbereichsverwaltung im FNP Verfahren
militärische Radaranlagen, Sicherheitsbereiche	---	Die Schutzbereiche sind nicht bekannt. Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig [WEE 2011 8.2.7].	Beteiligung Wehrbereichsverwaltung im FNP Verfahren
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	–	Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggelände schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus. Beteiligung der Flugsicherung im FNP-Verfahren.	Beteiligung Wehrbereichsverwaltung im FNP Verfahren
Städtebau	–	Prüfung, ob Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen bestehen (z.B. Wohnbauflächen-, Gewerbeflächenentwicklung, Verkehrsprojekte, Erholungsräume, ...).	Prüfung im Rahmen der Abwägung
Bauschutzbereiche Luftverkehr	–	In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich (...) [§ 12 LuftVG, WEE 2011 8.2.5]. Bauschutzbereiche von Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggeländen werden ausgeschlossen. Beteiligung der Flugsicherung im FNP-Verfahren.	Beteiligung Luftfahrtbehörden im FNP Verfahren
Modellflugplätze	–	Modellflugplätze besitzen eine Betriebsgenehmigung und schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus.	nicht relevant
Boden und Baudenkmale	–	Schutz der Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Erlaubnispflichtig durch untere Denkmalbehörde, § 9 Denkmalschutzgesetz. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt [§ 9 Abs. 2 DSchG]. Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.	Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren

Stufe III – Einzelfallprüfung			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Freileitungen unter 110 kV	–	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf d. Blattspitze nicht in den Schutzstreifen d. Freileitung ragen [WEE 2011 8.1.2]. Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser [DIN EN 50341-3-4]. Der Schutzabstand kann u.U. kleiner sein, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt.	Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A	–	In der Schutzzone III A kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG, WEE 2011 8.2.2]. Sofern nicht ausreichend Potenzialflächen außerhalb der Schutzzone vorhanden sind, kann unter Beteiligung der Wasserbehörde im FNP-Verfahren geprüft werden, ob eine Ausnahme erteilt werden kann.	
Windhöflichkeit	--	Die im Planungsraum ermittelten Windgeschwindigkeiten erlauben im gesamten Stadtgebiet i.d.R. einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (Wirtschaftlichkeitsschwelle aktueller WEA in der Leistungsklasse von 2 bis 3 MW: ca. 5,5 m/s). In die Bewertung der Flächen ist dieses Kriterium nicht eingeflossen.	führt zu keinem Ausschluss
Landschafts- und Ortsbild	–	Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (...) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [§ 35 BauGB (3)]. Die Ausweisung in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht [GEP TA Windenergie Ziel 5]. Nach dem Regionalplan (Sachlicher Teilabschnitt Windenergie) sind kulturhistorisch bedeutsame Strukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen von Sternweder Berg, Wiehen- und Wesergebirge, Teutoburger Wald und Eggegebirge von einer Windenergienutzung freizuhalten [GEP TA Windenergie Ziel 6]. Ausschluss nach Prüfung des Einzelfalles bei Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes.	Prüfung im Rahmen der Abwägung